

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
14. MAI 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
30. April 1968

Nr. 2177

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, die Kantonsstrasse in Winznau vom Brunnackerweg bis zur Turnhalle auszubauen.

Das Kant. Tiefbauamt Solothurn hat einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet. Während der Zeit vom 26. Februar 1968 bis 25. März 1968 wurde der Ausbauplan in der Gemeinde Winznau öffentlich aufgelegt.

Innert dieser Frist gingen vier Einsprachen ein, von:

1. Troller Robert, Hauptstrasse 28, Winznau
2. von Felten-Probst Alfons, Landwirt, Winznau
3. a) Biedermann Markus, Landwirt, Hauptstrasse, Winznau
b) Jäggi X.K., Architekt, Solothurn, als Vertreter von M. Biedermann, vorgenannt.

Anlässlich der am 23. April 1968 stattgefundenen Einspracheverhandlung konnte mit Herrn Robert Troller, Eigentümer von GB Winznau Nr. 789, eine gütliche Einigung erzielt werden. Herr Troller hat die Einsprache schriftlich zurückgezogen.

Herr von Felten-Probst Alfons, Landwirt, ist im Prinzip mit der Strassenverbreiterung einverstanden, nachdem zugesichert wurde, dass die Zufahrtswege neu erstellt werden. Zum Rückzug der Einsprache hat er sich noch etwas Bedenkzeit ausgenommen.

Die Erstellung einer Stützmauer anstelle der vorgesehenen Böschung kommt aus technischen und finanziellen Gründen nicht in Frage.

Herr Markus Biedermann, Landwirt, Winznau, beabsichtigt, eine landwirtschaftliche Neusiedlung zu erstellen. Er hofft, aus Strassenbaumitteln einen namhaften Beitrag zu erhalten. Da die finanziellen Mittel, welche für dieses Strassenbauvorhaben zur Verfügung stehen, sehr beschränkt sind, wurde das Ausbauprojekt so gestaltet, dass die Liegenschaft Biedermann nicht tangiert werden muss - die Verbreiterung

erfolgt auf die Nordseite. Freilich entsteht in diesem Bereiche wiederum ein Engpass, der in einem spätern Zeitpunkt, wenn immer möglich, beseitigt werden sollte. Wenn die entsprechenden finanziellen Mittel bewilligt werden und mit Herrn Biedermann eine Einigung über die Aussiedlung möglich wird, kann dieser Engpass zu gegebener Zeit beseitigt werden. Dies ist jedoch heute nicht der Fall und im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

Das Strassenprojekt entspricht dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4199 vom 17.8.65 genehmigten Zonenplan.

Die in den beiden Einsprachen noch streitigen Punkte betreffend Entschädigungsfragen, welche nicht in diesem Verfahren behandelt werden. Die beiden Einsprachen sind deshalb abzuweisen.

Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht daher nichts mehr im Wege. Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat abzutreten. Damit die für den Kantonsstrassenausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die gegen die Planaufgabe des Strassenausbauplanes für den Ausbau der Kantonsstrasse vom Brunnackerweg bis zur Turnhalle in der Gemeinde Winznau eingereichten Einsprachen von Herrn von Felten-Probst Alfons, Landwirt, Winznau, und Herrn Biedermann Markus, Landwirt, Hauptstrasse, Winznau, werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten ist.
2. Der Strassenplan für den Ausbau der Kantonsstrasse (Brunnackerweg bis Turnhalle) wird genehmigt.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgeübt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit genehmigtem Plan
Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigtem Plan
Kreisbauamt II Olten (2), mit genehmigtem Plan
Ammannamt der EG 4652 Winznau, mit genehmigtem Plan
Herrn von Felten-Probst Alfons, Landwirt, Winznau
Herrn Markus Biedermann, Landwirt, Hauptstrasse, Winznau
Präs. der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

